

## SYNOPSIS HANDLUNGSRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE UND -FAHRRÄDER IN ERFURT

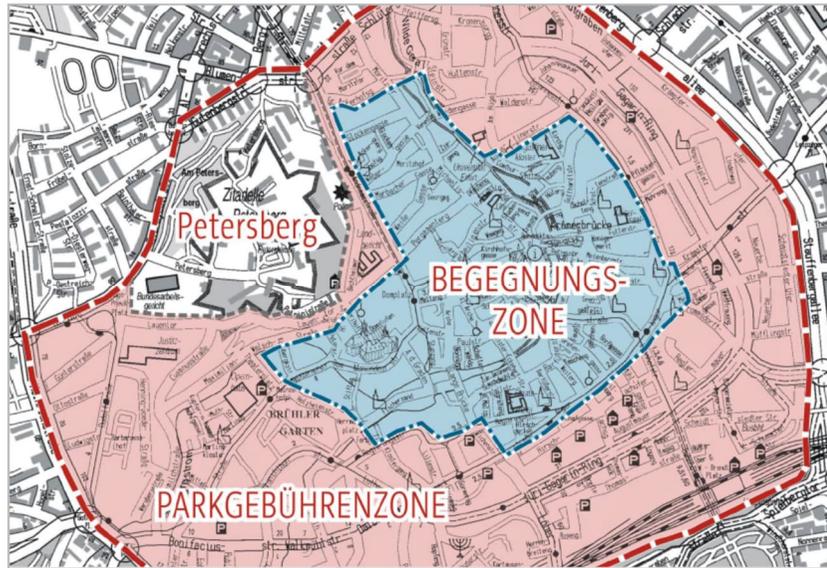
Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<b>1. Grundlagen und Geltungsbereich</b>	<b>1 Grundlagen und Geltungsbereich</b>
<p>Die Landeshauptstadt Erfurt legt mit dieser Handlungsrichtlinie die Rahmenbedingungen für die Standortauswahl, die Größe der Ladeinfrastruktur und die technischen Standards bezüglich der Einrichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder im öffentlichen Raum fest.</p>	<p>Die Landeshauptstadt Erfurt legt mit dieser Handlungsrichtlinie die Rahmenbedingungen für die Standortauswahl, die Größe der Ladeinfrastruktur und die Standards bezüglich der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder im öffentlichen Raum fest.</p>
<p>Die Bereitstellung bzw. Förderung einer Ladeinfrastruktur durch die Stadt Erfurt ist aus finanzieller Sicht nicht möglich. Errichtung und Betrieb werden also im konkreten Einzelfall durch einen Dritten erfolgen. Insofern legt die Stadtverwaltung die planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gesetzlichkeit fest.</p>	<p>Die Bereitstellung bzw. Förderung einer Ladeinfrastruktur durch die Stadt Erfurt ist aus finanzieller Sicht nicht möglich. Errichtung und Betrieb werden also im konkreten Einzelfall durch <b>einen Dritten</b> erfolgen. Insofern legt die Stadtverwaltung die planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gesetzlichkeit fest.</p>
<p>Ziel dieser Handlungsrichtlinie ist die Einheitlichkeit und Wiedererkennbarkeit der Ladepunkte. Daher wird empfohlen die Handlungsrichtlinie auch im halböffentlichen und privaten Bereich anzuwenden (Beispiel private Parkplätze und Parkhäuser).</p>	<p>Ziel dieser Handlungsrichtlinie ist <b>soweit möglich</b>, eine Einheitlichkeit und Wiedererkennbarkeit der <b>öffentlichen</b> Ladepunkte <b>zu erreichen</b>. Daher wird empfohlen die Handlungsrichtlinie auch im halböffentlichen und privaten Bereich anzuwenden (Beispiel private Parkplätze und Parkhäuser).</p>
<p>Potentiale für Ladeinfrastruktur werden insbesondere in den Zentralen Versorgungsbereichen, in Parkhäusern und auf Parkplätzen gesehen.</p>	<p>Potentiale für <b>öffentlich nutzbare</b> Ladeinfrastruktur werden insbesondere <b>an Tankstellen</b>, in den Zentralen Versorgungsbereichen, <b>auf Kundenparkplätzen</b>, in Parkhäusern und auf Parkplätzen gesehen.</p>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<p>Im Sinne eines Wettbewerbs stellt dies eine attraktive Angebotserweiterung dar. Die Errichtung von Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum ist nach standortbezogener verwaltungsinterner Abstimmung möglich.</p>	<p>Im Sinne eines Wettbewerbs stellt dies eine attraktive Angebotserweiterung dar. Die Errichtung von Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum ist <b>entsprechend dem Ladeinfrastrukturkonzept umzusetzen, je nach standortbezogener verwaltungsinterner Abstimmung sind ergänzende Standorte dazu</b> möglich.</p>
<p>Das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) beschreibt die Möglichkeiten zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen. Damit wird als wichtigste Voraussetzung die verkehrsrechtliche Anordnung von Stellplätzen inkl. Ladetechnik im öffentlichen Straßenraum geregelt.</p>	<p><b>gestrichen</b></p>
<p><b>EmoG - §3 Bevorrechtigungen</b>  <i>(4) Bevorrechtigungen sind möglich</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen,</li> <li>2. bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen und Wegen oder Teilen von diesen,</li> <li>3. durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,</li> <li>4. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen.</li> </ol>	<p><b>gestrichen</b></p>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
Gleichzeitig wurde eine Änderung in der Straßenverkehrs-Ordnung vorgenommen:	gestrichen
<p><b><i>Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung</i></b></p> <p><i>Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>Dem § 39 wird folgender Absatz 10 angefügt:</i></p> <p><i>(10) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge kann das Sinnbild</i></p>  <p><i>als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind die nach § 9a Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge.</i></p> <p><i>In § 45 wird nach Absatz 1f folgender Absatz 1g eingefügt:</i></p> <p><i>(1g) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.</i></p>	gestrichen
Seitens der Bundesregierung wurde die "Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und	<del>Seitens der Bundesregierung wurde</del> Die "Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile – Ladesäulenverordnung LSV –" in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2016 (BGBl I S. 457) veröffentlicht. Diese ist anzuwenden.	Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile – Ladesäulenverordnung LSV –" <b>ist in ihrer jeweils gültigen der-Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2016 (BGBl I S. 457) veröffentlicht. Diese ist</b> anzuwenden.
<b>2. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</b>	<b>2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</b>
2.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl	2.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl
(1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird für die kommerzielle Nutzung <b>ausgeschlossen:</b>	(1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird für die kommerzielle Nutzung <b>ausgeschlossen:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerhalb der Begegnungszone Erfurt, die begrenzt wird durch Große Ackerhofsgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauentor, Andreasstraße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerhalb der Begegnungszone Erfurt, die begrenzt wird durch Große Ackerhofsgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauentor, Andreasstraße</li> </ul>

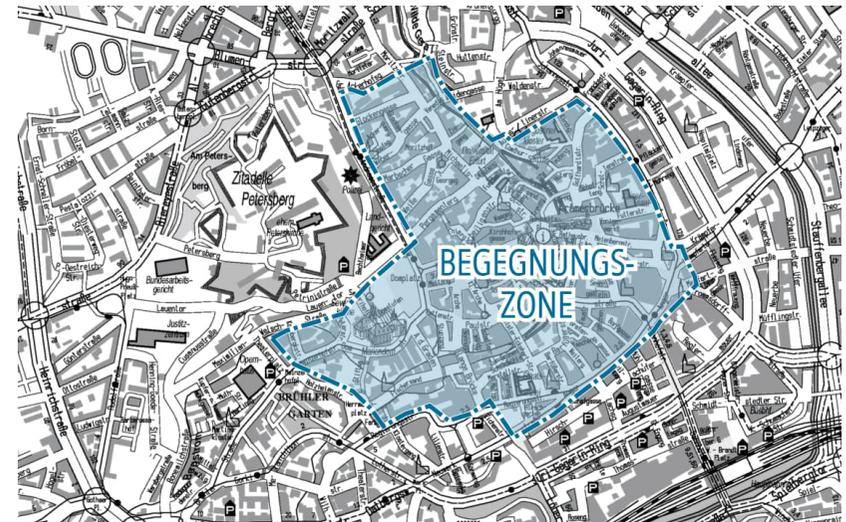
Ausgabe 28.03.2017



- Auf Behindertenparkplätzen (mit Ausnahme personengebundener Stellplätze)
- Außerhalb von zum Parken ausgewiesenen Flächen innerhalb von Verkehrsberuhigten Bereichen
- Unmittelbar vor oder in Sichtachse auf Denkmäler und denkmalgeschützte Häuser oder Anlagen
- Innerhalb von Park- oder Halteverbotsbereichen und -zonen

(2) Bedingungen an die Standortwahl

Ausgabe 26.09.2023



- **Auf Behindertenparkplätzen (mit Ausnahme personengebundener Stellplätze)**
- Außerhalb von zum Parken ausgewiesenen Flächen innerhalb von Verkehrsberuhigten Bereichen
- Unmittelbar vor oder in Sichtachse auf Denkmäler und denkmalgeschützte Häuser oder Anlagen
- Innerhalb von Park**verbots**- oder Halteverbotsbereichen und -zonen

(2) Bedingungen an die Standortwahl

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ladeinfrastruktur ist vorrangig an den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Parkplätzen und in Parkhäusern, sowie dem Gelände von Einzelhandelseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr unterzubringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ladeinfrastruktur ist vorrangig <b>auf den Kundenparkplätzen, an Tankstellen</b>, den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Parkplätzen und in Parkhäusern sowie dem Gelände von Einzelhandelseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr unterzubringen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Standorte im öffentlichen Straßenraum sind nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadtverwaltung unter folgenden Bedingungen möglich:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Standorte im öffentlichen Straßenraum sind <b>an den laut Ladeinfrastrukturkonzept vorgeschlagenen Mobilitätsstationen, auf Parkplätzen sowie innerhalb der Großwohnsiedlungen und dörflichen Gebiete zu installieren.</b> Ergänzend dazu kann <del>nur</del> ausnahmsweise Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Abstimmung mit der Stadtverwaltung <b>unter folgenden Bedingungen möglich:</b> ermöglicht werden. Dabei ist die Einordnungen mehrerer Ladepunkte sinnvoll, um eine Konzentration an Ladeinfrastruktur zu erreichen und kleinteilige Lösungen zu vermeiden. <b>Folgenden Bedingungen sind einzuhalten:</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standorte vorrangig an Hauptverkehrsstraßen bzw. in Knotenpunktnähe, um in Wohn- und Erholungsgebiete unnötigem Parksuchverkehr zu vermeiden</li> <li>▪ sollte in der Standortnähe bereits Carsharing im öffentlichen Raum vorhanden sein, so ist dort der bevorzugte Standort für eine Ladesäule</li> <li>▪ in Bereich von Parkständen ohne spezifische Nutzungszuweisung oder zeitlicher Einschränkung</li> <li>▪ gute Auffindbarkeit / Erreichbarkeit per Fahrzeug und zu Fuß</li> <li>▪ Berücksichtigung des Denkmal- und Stadtbildschutzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standorte vorrangig an Hauptverkehrsstraßen bzw. in Knotenpunktnähe, um in Wohn- und Erholungsgebiete unnötigem Suchverkehr zu vermeiden</li> <li>▪ sollte in der Standortnähe bereits Carsharing im öffentlichen Raum vorhanden sein, so ist dort der bevorzugte Standort für eine Ladesäule</li> <li>▪ im Bereich von Parkständen ohne spezifische Nutzungszuweisung <b>oder zeitlicher Einschränkung</b></li> <li>▪ gute Auffindbarkeit / Erreichbarkeit per Fahrzeug und zu Fuß</li> <li>▪ Berücksichtigung des Denkmal- und Stadtbildschutzes</li> </ul>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für niveaugleiche Ladesäulen und Parkstände ist ein Rammschutz vorzusehen</li> <li>▪ ausnahmsweise können Ladesäulen im Gehwegbereich mit Parken/Laden am Fahrbahnrand unter folgenden Bedingungen installiert werden:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <del>für niveaugleiche Ladesäulen und Parkstände ist ein Rammschutz vorzusehen</del></li> <li>▪ <del>ausnahmsweise können</del> Ladesäulen im Gehwegbereich mit Parken/Laden am Fahrbahnrand <del>können</del> unter folgenden Bedingungen installiert werden:</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand zwischen Säule und Fahrbahnrand bei Längsparken 50cm, bei Senkrechtparken 75cm</li> <li>• Restgehwegbreite mind. 2,00m, möglichst kein Eingriff in Plattenbänder</li> <li>• Mindestabstand zwischen Radweg und Ladesäule 25cm</li> <li>• Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00m</li> <li>• Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50m (Ausnahme Ladesäulen in und an Straßenleuchten (nur nach Zustimmung SG Straßenbeleuchtung TVA siehe unten Ladepunkte an Masten))</li> <li>• außerhalb von Baumkronen (sonst Abstimmung mit Umweltamt sowie Garten- und Friedhofsamt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand zwischen Säule und Fahrbahnrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm</li> <li>• Restgehwegbreite mind. 2,00 m, möglichst kein Eingriff in Plattenbänder</li> <li>• Mindestabstand zwischen Radweg und Ladesäule 25 cm</li> <li>• Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m</li> <li>• Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m (<del>Ausnahme Ladesäulen in und an Straßenleuchten (nur nach Zustimmung SG Straßenbeleuchtung TVA siehe unten Ladepunkte an Masten))</del>)</li> <li>• Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m</li> <li>• grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen <del>außerhalb von Baumkronen (sonst Abstimmung mit Umweltamt sowie Garten- und Friedhofsamt)</del></li> <li>• außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausnahmsweise können Ladesäulen im Seitenbereich auf baulich getrennten Stellplätzen unter folgenden Bedingungen installiert werden:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <del>ausnahmsweise können</del> Ladesäulen im Seitenbereich auf baulich getrennten Stellplätzen <del>können</del> unter folgenden Bedingungen installiert werden:</li> </ul>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand zwischen Säule und Fahrbahn-/Stellplatzrand bei Längsparken 50cm, bei Senkrechtparken 75cm</li> <li>• Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00m</li> <li>• Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50m (Ausnahme Ladesäulen in und an Straßenleuchten (nur nach Zustimmung SG Straßenbeleuchtung TVA siehe unten Ladepunkte an Masten)</li> <li>• außerhalb von Baumkronen (sonst Abstimmung mit Umweltamt sowie Garten- und Friedhofsamt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand zwischen Säule und Fahrbahn-/Stellplatzrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm</li> <li>• Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m</li> <li>• Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m (<del>Ausnahme Ladesäulen in und an Straßenleuchten (nur nach Zustimmung SG Straßenbeleuchtung TVA siehe unten Ladepunkte an Masten)</del>)</li> <li>• Mindestabstand zum Kronen-/Traufbereich von Bäumen und Großsträuchern 1,50m</li> <li>• grundsätzlich Einhaltung des Baumschutzes auch bei evtl. neu zu verlegenden Leitungen</li> <li>• <del>außerhalb von bestehenden und potentiell zukünftigen Grün- und Pflanzflächen (sonst Abstimmung mit dem verantwortlichen Amt) außerhalb von Baumkronen (sonst Abstimmung mit Umweltamt sowie Garten- und Friedhofsamt)</del></li> </ul>
<b>2.2 Anforderungen an die Ladesäule</b>	<b>2.2 Anforderungen an die Ladesäule</b>
(1) Im Regelfall soll mit einer Ladestation mindestens das Laden von 2 Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).	(1) Im Regelfall soll mit einer Ladesäule mindestens das Laden von zwei Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).
(2) Die Ladesäulen sollen verschiedene Typen von Ladeinfrastruktur anbieten (AC-Laden mit Typ 2 (EU-Standard); DC-Laden mit Combined Charging System und CHAdeMO vorzugsweise über Multi-Charger).	<del>(2) Die Ladesäulen sollen verschiedene Typen von Ladeinfrastruktur anbieten (AC-Laden mit Typ 2 (EU-Standard); DC-Laden mit Combined Charging System und CHAdeMO vorzugsweise über Multi-Charger).</del>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<p>(3) Grundsätzlich zugelassen sind folgende Ladetechniken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ladesäule</li> <li>– Ladepunkt an Masten der öffentlichen Beleuchtung</li> <li>– Wand-Ladestationen</li> </ul>	<p><del>(2)</del>(3) Grundsätzlich zugelassen sind folgende Ladetechniken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ladesäule</li> <li>– <del>Ladepunkt an Masten der öffentlichen Beleuchtung</del></li> <li>– Wand-Ladestationen</li> </ul>
<p>(4) Das Ladekabel darf zwischen Ladepunkt und Fahrzeug nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verlaufen.</p>	<p><del>(3)</del>(4) Das Ladekabel darf zwischen Ladepunkt und Fahrzeug nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verlaufen.</p>
<p>(5) Design der Ladesäule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ladesäulen dienen nicht als Werbeträger</li> <li>– maximale Außenmaße der Normalladesäulen 1,70m Höhe x 45cm Breite x 36cm Tiefe und der Schnellladesäulen 1,90m Höhe x 60cm Breite x 80cm Tiefe</li> <li>– Farbe: Dunkelgrau RAL-Farbcode DB 703</li> <li>– einheitliche Beschriftung mit "P – Logo Elektrofahrzeug – Elektrotankstelle" in weiß auf Hintergrund in RAL 6018 Gelbgrün in einer Größe von 260mm x 260mm</li> </ul>	<p><del>(4)</del>(5) Design der Ladesäule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ladesäulen dienen nicht als Werbeträger</li> <li>– maximale Außenmaße der Normalladesäulen 1,70m Höhe x 45cm Breite x 40cm Tiefe und der Schnellladesäulen 1,90m Höhe x 60cm Breite x 80cm Tiefe</li> <li>– Farbe: <del>Dunkelgrau RAL-Farbcode DB 703</del> Grauton</li> <li>– <del>einheitliche Beschriftung mit "P – Logo Elektrofahrzeug – Elektrotankstelle" in weiß auf Hintergrund in RAL 6018 Gelbgrün in einer Größe von 260mm x 260mm</del></li> </ul>

Ausgabe 28.03.2017		Ausgabe 26.09.2023	
 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers in max. Größe von 200mm x 200 mm auf den Seitenflächen der Ladesäule möglich</li> <li>- Angabe der technischen Hotline</li> <li>- Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung</li> </ul> <p>Ladepunkte an Masten sind in der Mastfarbe auszuführen, die einheitliche Beschriftung ist in einer Höhe zwischen 1,20m und 1,50 m anzubringen</p>		 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers <del>als Schriftzug in Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 20cm x 40cm in max. Größe von 200mm x 200 mm auf den Seitenflächen der Ladesäule möglich</del></li> <li><del>—Angabe der technischen Hotline</del></li> <li><del>—Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung</del></li> </ul> <p><del>Ladepunkte an Masten sind in der Mastfarbe auszuführen, die einheitliche Beschriftung ist in einer Höhe zwischen 1,20m und 1,50 m anzubringen</del></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- verkehrsrechtliche Beschilderung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde:</li> </ul>		<p>(5) Verkehrsrechtliche Beschilderung <del>in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde:</del></p>	
<p>Positivbeschilderung</p>	<p>Negativbeschilderung</p>	<p><del>Positivbeschilderung</del> <del>—</del> <del>Negativbeschilderung</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es ist grundsätzlich die Positivbeschilderung inkl. des Zusatzzeichens zu nutzen</li> </ul>	

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
  <p data-bbox="723 722 1023 911">Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei</p>	 <p data-bbox="1576 296 1899 440">Z 314 Parken bzw. Z 314-10 Parken Anfang Z 314-20 Parken Ende Z 314-30 Parken Mitte</p> <p data-bbox="1576 596 1966 667">ZZ 1050-32 Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs</p> <p data-bbox="1182 794 2065 865">– die Notwendigkeit einer weißen Markierung mit dem Piktogramm "elektrisch betriebene Fahrzeuge" ist abzustimmen</p>
<p>3. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder</p>	<p>3 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder</p>
<p>3.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl</p>	<p>3.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl</p>
<p>(1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder erfolgt außerhalb öffentlich gewidmeter Flächen. Sie ist vor allem in den Fahrradstationen, den Bike-und-Ride-Anlagen sowie an Schwerpunkten touristischer Radrouten unterzubringen.</p>	<p>(1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder erfolgt außerhalb öffentlich gewidmeter Flächen. Sie ist vor allem in den Fahrradstationen, den Bike-und-Ride-Anlagen sowie an Schwerpunkten touristischer Radrouten unterzubringen.</p>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<b>3.2 Anforderungen an die Ladesäule</b>	<b>3.2 Anforderungen an die Ladesäule</b>
(1) Für das Fahrrad ist ein Anlehnbügel zum sichern Stand vorzusehen. Die Anlage ist zu überdachen.	(1) Für das Fahrrad ist ein Anlehnbügel zum sichern Stand vorzusehen. <b>Um den Komfort der Nutzung zu steigern wird empfohlen</b> die Anlage <del>ist</del> zu überdachen.
(2) Es ist eine vom Anlehnbügel oder Fahrradständer unabhängige Ladevorrichtung zu verwenden. Zugelassen sind folgende Ladetechniken (mit Schuko-Steckdose): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schließfachanlage mit integrierter Elektroinstallation oder Ladeschrank (Die Größe wird im Rahmen des Antragsverfahrens bewertet)</li> <li>– Ladesäulen</li> <li>– Wand-Ladestationen</li> </ul>	(2) Es ist eine vom Anlehnbügel oder Fahrradständer unabhängige Ladevorrichtung zu verwenden. Zugelassen sind folgende Ladetechniken (mit Schuko-Steckdose): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schließfachanlage mit integrierter Elektroinstallation oder Ladeschrank (Die Größe wird im Rahmen des Antragsverfahrens bewertet)</li> <li>– Ladesäulen</li> <li>– Wand-Ladestationen</li> </ul>
(3) Es sind schlüssellose Systeme oder Münzpfandschlösser zu verwenden.	(3) Es sind schlüssellose Systeme oder Münzpfandschlösser zu verwenden.
(4) Fahrradständer und Ladepunkt sind so anzuordnen, dass das Ladekabel nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verläuft	(4) Fahrradständer und Ladepunkt sind so anzuordnen, dass das Ladekabel nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verläuft.
(5) Design der Ladeanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ladesäulen oder Schließfächer dienen nicht als Werbeträge</li> <li>– Farbe: Dunkelgrau RAL-Farbcode DB 703</li> </ul>	(5) Design der Ladeanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ladesäulen oder Schließfächer dienen nicht als Werbeträge</li> <li>– Farbe: <del>Dunkelgrau RAL-Farbcode DB 703</del> Grauton</li> </ul>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<ul style="list-style-type: none"> <li>– einheitliche Beschriftung mit "E-Bike – Logo E-Bike – Ladestation" in weiß auf Hintergrund in RAL 6018 Gelbgrün in einer Größe von 260mm x 260mm</li> <li>– Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers in max. Größe von 200mm x 200 mm auf den Seitenflächen der Ladesäule möglich</li> <li>– Angabe der technischen Hotline</li> <li>– Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>– einheitliche Beschriftung mit "E-Bike – Logo E-Bike – Ladestation" in weiß auf Hintergrund in RAL 6018 Gelbgrün in einer Größe von 260mm x 260mm</del></li> <li>– Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers <del>in max. Größe von 200mm x 200 mm auf den Seitenflächen der Ladesäule möglich</del> als Schriftzug in Einzelbuchstaben bis zu einer Größe von 20cm x 40cm</li> <li><del>– Angabe der technischen Hotline</del></li> <li>– <del>Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung</del></li> </ul>
(6) Die elektrotechnischen Vorschriften zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen sind einzuhalten und durch entsprechende Abnahmen nachzuweisen	(6) Die elektrotechnischen Vorschriften zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen sind einzuhalten und durch entsprechende Abnahmen nachzuweisen
<b>4. Betrieb der Ladesäule</b>	<b>4 Betrieb der Ladesäule</b>
<p>Der private Betreiber beantragt und errichtet die Anlage der Ladeinfrastruktur, versorgt die Fahrzeuge bzw. Fahrräder mit Ladestrom und rechnet die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden ab.</p> <p>Der Betreiber stimmt zu, dass der Standort der LIS auf den Internetseiten der Stadt dargestellt wird.</p>	<p>Der <del>private</del> Betreiber beantragt und errichtet die Anlage der Ladeinfrastruktur, versorgt die Fahrzeuge bzw. Fahrräder mit Ladestrom und rechnet die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden ab.</p> <p>Der Betreiber stimmt zu, dass der Standort der LIS auf den Internetseiten der Stadt dargestellt wird.</p>
<b>5. Nutzung der Ladesäulen</b>	<del>gestrichen</del>
Sofern Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen errichtet werden, ist die Benutzung auf	<del>gestrichen</del>

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
<p>die Zeit des Ladens, maximal jedoch auf 4 Stunden begrenzt. Die Begrenzung gilt unabhängig von der ausgewiesenen Parkzeit, auch an Wochenenden, sie gilt ab 6 Uhr bis 22 Uhr. Unabhängig von evtl. Anzeigen in der Ladesäule ist die Ankunftszeit mittels Parkscheibe nachzuweisen. Eine Parkgebühr wird nicht erhoben. Die Errichtung und der Betrieb ist aber sondernutzungsgebührenpflichtig (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Betreiber). Diese wird bis zum 31.12.2019 ausgesetzt.</p>	
<p><b>6. Antragstellung / Wechsel des Betreibers</b></p>	<p><b>5 6 Antragstellung / Wechsel des Betreibers</b></p>
<p>(1) Einreichen eines formlosen Antrages zur Errichtung einer Lademöglichkeit mit folgenden Inhalten (Voranfrage):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsteller (Wohnadresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)</li> <li>– Gegenstand der Anfrage, Standort (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)</li> <li>– Lageplan und Skizze des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze; Foto der Örtlichkeit</li> <li>– Nachweis der Netzanschlussmöglichkeiten bzw. einer Abstimmung mit dem Energieversorgung</li> <li>– Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule</li> </ul>	<p>(1) <del>Einreichen eines formlosen Antrages zur Errichtung einer Lademöglichkeit mit folgenden Inhalten (Voranfrage): Die Antragstellung erfolgt in einem mehrstufigen Prozess:</del></p> <p>a) <del>Voranfrage</del></p> <p><del>Der Betreiber reicht eine formlose Voranfrage beim koordinierenden Amt ein, welche folgende Unterlagen enthält:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsteller (Adresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E Mail-Adresse)</li> <li>– Gegenstand der Anfrage <del>mit Angabe des</del> Standorts (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)</li> <li>– Lageplan und Skizze des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E Ladeparkplätze; Foto der Örtlichkeit</li> <li>– <del>Nachweis der Netzanschlussmöglichkeiten bzw. einer Abstimmung mit dem Energieversorgung</del></li> </ul>

## Ausgabe 28.03.2017

## Ausgabe 26.09.2023

- Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule  
inkl. Design der Ladesäule

Der Standort wird entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes beurteilt und dem Antragsteller der Standort bestätigt, abgelehnt oder eine Alternative vorgeschlagen. Da es sich hierbei um eine grobe Vorprüfung handelt, kann die Detailabstimmung im weiteren Verfahren dennoch zu einer Ablehnung des Standortes führen.

Es wird angestrebt eine erste Vorabschätzung innerhalb einer sechswöchigen Frist zu erreichen.

**b) Antragsstellung**

Mit einer positiven Vorprüfung wird der Betreiber aufgefordert einen Sondernutzungsantrag mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Sondernutzungsantrag
- Antragsteller (Wohnadresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Gegenstand der Anfrage mit Angabe des Standorts (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)
- vermasster Lageplan des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze und Kennzeichnung aller Fläche sowie von Bäumen und Großsträuchern; Foto der Örtlichkeit mit Kennzeichnung der Ladesäule
- Nachweis der Netzanschlussmöglichkeiten bzw. einer Abstimmung mit dem Energieversorger inkl. Leitungsplan

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
	<p>(vorgesehener Anschlusspunkt Energieeinspeisung, Kabeltrasse). Es ist noch kein Netzanschlussvertrag notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule inkl. Design der Ladesäule</li> <li>– Verkehrszeichenplan (Beschilderung, ggf. Fahrbahnmarkierung)</li> </ul> <p>Dieser Antrag wird mit den zuständigen Ämtern abgestimmt. Es wird angestrebt eine Genehmigungserteilung innerhalb einer sechswöchigen Frist zu erreichen.</p>
(2) Koordinierendes Amt innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt ist das Amt für Wirtschaftsförderung, 99111 Erfurt	(2) Koordinierendes Amt innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt ist das <del>Amt für Wirtschaftsförderung, 99111 Erfurt</del> Tiefbau- und Verkehrsamt Abteilung Straße/Brücke.
<p>(3) Seitens der Verwaltung wird der Antrag innerhalb von 6 Wochen geprüft. Gegebenenfalls sind bei einer positiven Bewertung weitere Unterlagen nötig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitungsplan (vorgesehener Anschlusspunkt Energieeinspeisung, Kabeltrasse)</li> <li>– Verkehrszeichenplan (Fahrbahnmarkierung, Beschilderung)</li> <li>– Design der Ladesäule</li> <li>– Antrag auf Grabegenehmigung</li> <li>– Sondernutzungsantrag</li> <li>– Energieanschlussvertrag zur Mitzeichnung durch die Stadt als Grundstückseigentümer</li> </ul>	gestrichen

FASSUNG VOM 26.09.2023

Ausgabe 28.03.2017	Ausgabe 26.09.2023
(4) Vor Baubeginn ist eine Grabegenehmigung erforderlich und eine Begehung mit dem Straßenmeister durchzuführen	<del>(3)(5)</del> Vor Baubeginn ist eine Grabegenehmigung erforderlich und eine Begehung mit dem Straßenmeister durchzuführen
(5) Es ist eine gemeinsame Endabnahme durchzuführen.	<del>(4)(6)</del> Es ist eine gemeinsame Endabnahme durchzuführen.
(6) Alle anfallenden Unterhaltungsleistungen, wie auch Reinigung und Winterdienst der Stellplätze sind Sache des Betreibers.	<del>(5)(7)</del> Alle anfallenden Unterhaltungsleistungen, wie auch Reinigung und Winterdienst der Stellplätze <b>sowie der Ladesäule inkl. umlaufender Befestigung z. Bsp. innerhalb von Grünflächen</b> sind Sache des Betreibers.
(7) Bei einem Betreiberwechsel ist der Antrag auf Sondernutzung neu einzureichen.	<del>(6)(8)</del> Bei einem Betreiberwechsel ist der Antrag auf Sondernutzung neu einzureichen.
(8) Die Erneuerung der vorhandenen Ladesäule ist mitzuteilen (Gestaltungskriterien müssen weiterhin eingehalten werden)	<del>(7)(9)</del> Die Erneuerung der vorhandenen Ladesäule ist mitzuteilen (Gestaltungskriterien müssen weiterhin eingehalten werden)
(9) Für den Fall der Aufgabe des Ladepunktes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Wiederherstellung Oberfläche Anpassung der Markierungen und Beschilderungen)	<del>(8)(10)</del> Für den Fall der Aufgabe des Ladepunktes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, <b>Markierungen und Beschilderung</b> ; Wiederherstellung Oberfläche, Anpassung der Markierungen und Beschilderungen)
Andreas Bausewein	Andreas Bausewein
<b>7. Ansprechpartner und Gebühren</b>	<b>gestrichen</b>
(1) Antrag auf Netzanschluss → SWE GmbH	<b>gestrichen</b>

## Ausgabe 28.03.2017

## Ausgabe 26.09.2023

## (2) Gestattungen im öffentlichen Verkehrsraum

gestrichen

Leistung	Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Einbauten und Leitungsverlegungen im öffentlichen Verkehrsraum, Abschluss von diesbezüglichen Gestattungs- und Rahmenverträgen		
Unterlagen	formloser Antrag mit Angaben zu Art und Umfang der geplanten Nutzung sowie Lageplan mit Darstellung der geplanten Anlage		
Gebühren	für Bearbeitung keine, für die Gestattung selbst wird Entgelt lt. Tarifordnung erhoben		
Formular	Formloser Antrag (webcode 114803)		
Kontakt	Herr Drapp Tel. +49 361 655-3107 / Fax +49 361 655-3789 Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt		
Sprech- und Öffnungszeiten	Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	
	Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
	Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

## (3) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Aufgrabungen

gestrichen

Leistung	erforderlich für alle Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum (laut § 18 Thüringer Straßengesetz), Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten entsprechend der Bundes- und Landesgesetze incl. Erteilung der Schachterlaubnisse der Versorgungsunternehmen		
Unterlagen	Antragsformular, Mehrspartenplan mit Darstellung der Grabestelle (14-fach)		
Gebühren	laut Sondernutzungsgebührensatzung		
Formular	Antrag auf eine Grabung (webcode ef114810)		

FASSUNG VOM 26.09.2023

Ausgabe 28.03.2017		Ausgabe 26.09.2023	
Kontakt	Herr Wesche Tel. +49 361 655-3762 / Fax +49 361 655-3769 Steinplatz 1 / 99085 Erfurt		
Sprech- und Öffnungszeiten	Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr		
(4) Erteilung von Erlaubnissen für baubedingte Sondernutzungen		gestrichen	
Leistung	Erteilung von Erlaubnissen für baubedingte Sondernutzungen (z.B. Materiallagerungen, Gerüststellungen etc.)		
Unterlagen	Antragsformular, Lageplan (2-fach)		
Gebühren	laut Sondernutzungsgebührensatzung		
Formular	Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gemäß ThürStrG (webcode: ef114811)		
Kontakt	Herr Wesche Tel. +49 361 655-3762 / Fax +49 361 655-3769 Steinplatz 1 / 99085 Erfurt		
Sprech- und Öffnungszeiten	Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr		
(5) Verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) für Verkehrszeichen/Leiteinrichtungen/Lichtsignalanlagen		gestrichen	
Leistung	Erteilen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) für Verkehrszeichen / Leiteinrichtungen / Lichtsignalanlagen		
Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lageplan/Skizze (je nach Art der Baustelle)</li> <li>▪ Regelplan gemäß "Richtlinie für die Beschilderung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum" (RSA) bzw. ein Beschilderungsplan</li> </ul>		

Ausgabe 28.03.2017		Ausgabe 26.09.2023									
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis des Verkehrssicherungspflichtigen (gemäß ZTVSA 97), dass der Verantwortliche an einem mindestens eintägigen Seminar zum Thema RSA teilgenommen hat (wird künftig bei Firmen gefordert)</li> <li>bei Baumaßnahmen mit Regelung mittels Lichtzeichenanlage (Ampelregelung) Vorlage des Signalzeitenplanes</li> </ul>										
Gebühren	Gebühren gemäß GebOst, zurzeit ab 15,00 EUR bis 767,00 EUR										
Formular	Antragsformulare (Komplettpaket) werden auf telefonische Anfrage über FAX oder eMail verschickt; diese sind auch in der Abteilung Verkehr/ Straßenverkehrsrecht/ Untere Straßenverkehrsbehörde in den Zimmern 102 / 103 erhältlich. (webcode ef114731)										
Kontakt	Herr Schirmer Tel. +49 361 655-4334 / Fax +49 361 655-4319 Johannesstraße 173 / 99084 Erfurt										
Sprech- und Öffnungszeiten	<table border="0"> <tr> <td>Dienstag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr</td> <td>13:00 - 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table>	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr	Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr		Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr									
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr										
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr										
<b>(6) Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum</b>		<b>gestrichen</b>									
Leistung	Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen										
Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>vollständig ausgefülltes Antragsformular</li> <li>Antragsunterlagen mit genauen Angaben zum Zeitraum, zur Größe der Fläche und zur Länge und Tiefe der Aufbauten</li> <li>Stadtgrundkarte im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung der in Anspruch nehmenden Fläche (außer Werbeaufsteller und Promotion, die bei der Firma Ströer vertraglich zu regeln sind)</li> <li>Foto oder Prospekte der zur Aufstellung vorgesehenen Aufbauten bzw. Beschreibung, eventuell Faltblätter (Prospekte) des Informationsthemas</li> <li>Maßstabsgerechte Skizze oder Lageplan der Örtlichkeit (mit Eintragung bereits vorhandener Einbauten, Stadtmobiliar etc.)</li> </ul>										

FASSUNG VOM 26.09.2023

Ausgabe 28.03.2017

Ausgabe 26.09.2023

Gebühren	Gebühren richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung (Mindestgebühr 50,00 EUR) und Verwaltungskostensatzung der Stadt Erfurt (mindestens 25,00 EUR)	
Formular	Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum (webcode ef114996)	
Kontakt	Frau Eberlei Tel. +49 361 655-7806 / Fax +49 361 655-7777 Frau Oppermann Tel. +49 361 655-7815 / Fax +49 361 655-7777 Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt	
Sprech- und Öffnungszeiten	Montag 09:00 - 12:30 Uhr Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:30 Uhr	
Weitere Informationen	Antragstellung bzw. Einreichung der Unterlagen, Aushändigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ persönliche Vorsprache, per Fax, Postweg, E-Mail (PDF muss unterschrieben sein), auch per Vollmacht möglich</li> <li>▪ persönliche Aushändigung, auch per Fax oder Postweg möglich</li> </ul>	